

**Memorandum**

---

Datum	7. Dezember 2020
Thema	<b>Zulässigkeit der Durchführung von SARS-CoV-2-PCR und SARS-CoV-2-PoC Antigentest in Apotheken für Ecolog</b>
Verfasser	<b>Dr. Douglas</b>
Aktennummer	<b>23/20 RMD / MAS</b>

---

1. Gemäß der zum 20. November 2020 in Kraft getretenen Änderung des § 24 Satz 2 IFSG ist der Ärztevorbehalt für die Durchführung von patientennahen Schnelltest zur Feststellung des SARS-CoV-2 Virus aufgehoben worden. Dies bedeutet, dass jeder, der berechtigterweise entsprechende Tests erhält und über eine entsprechende Schulung zur Durchführung der Testung verfügt, diese durchführen kann.
2. Die Apotheken sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Medizinprodukte-Abgabeverordnung berechtigt, entsprechende Tests zu erhalten.
3. Bei einem Abstrich, der dazu dient, Material zu sammeln, das dann verwendet wird, um einen SARS-CoV-2-PCR oder SARS-CoV-2-PoC Test durchzuführen, handelt es sich nicht um Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 Abs. 2 HeilprG. Nach ständiger Rechtsprechung muss der Heilkundebegriff verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass Heilkundenausübung immer dann vorliegt, wenn die Tätigkeit ärztlich oder medizinische Fachkenntnisse erfordert und die Behandlung bei einer generalisierenden und typisierenden Betrachtungsweise der Tätigkeit gerade gesundheitliche Schäden verursachen kann. Dabei gehören zur Heilkunde auch mittelbare Gefährdungen, wenn durch die Behandlung eine frühzeitige Erkennung ernster Leiden und damit die entsprechende gebotene Therapie verzögert werden und die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung nicht nur geringfügig ist.

Im Lichte dieser Rechtsprechung handelt es sich bei einem einfachen Abstrich nicht um eine derartige Tätigkeit. Die Tätigkeit als solche, nämlich die Vornahme eines Abstrichs, ist in einer generalisierenden und typisierenden Betrachtungsweise nicht geeignet, gesundheitliche Schäden zu verursachen. Vielmehr kann diese Tätigkeit auch durch Dritte ausgeübt werden, wie gerade die Änderung des § 24 S. 2 IFSG zeigt. Gleichzeitig wird durch diese Handlung, wenn sie nicht durch einen Arzt durchgeführt wird, auch nicht das Risiko geschaffen, dass die frühzeitige Erkennung ernster Leiden verzögert wird. Ganz im Gegenteil dient die Erstreckung der Testmöglichkeiten dazu, eine frühzeitige Erkennung gerade bei denen Personengruppen zu ermöglichen, die anderenfalls nicht in der Lage wären, einen solchen Test durchzuführen.

4. Wird der Abstrich in der Apotheke durchgeführt, steht dies im Einklang mit § 1 a Abs. 11 ApoBetrO, da es sich insoweit um eine apothekenübliche Dienstleistung handelt. Denn insoweit gehört zu den Dienstleistungen auch die Durchführung von einfachen Gesundheitstests. Einfache Gesundheitstests sind dann aber entsprechend auch die Durchführung von entsprechenden Abstrichen, unabhängig davon, ob der Test formal durch die Apotheke oder einen Dritten angeboten wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass nach § 132 j SGB V bereits Impfungen in Apotheken für zulässig erachtet werden, gilt dies erst recht für entsprechende Abstriche.
5. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass die Vorgaben des § 2 Abs. 4 ApoBetrO eingehalten werden. Danach darf der Apothekenleiter entsprechende apothekenübliche Dienstleistungen nur in dem Umfang anbieten, dass der Vorrang des Arzneimittelauftrages nicht beeinträchtigt wird. Dies bedeutet, dass etwa durch entsprechende Maßnahmen wie der vorherigen Anmeldung sowie sichergestellt wird, dass nicht eine Vielzahl von Testpersonen gleichzeitig die Apotheke aufsuchen.

Hier hat jede Apotheke individuell zu entscheiden, wie sie dies, etwa aufgrund der konkreten Räumlichkeiten, organisieren möchte.

6. Schließlich ist sicherzustellen, dass durch die Verwendung von einer entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung die Mitarbeiter nicht gefährdet werden. Hierzu gehört auch, dass Patienten, die offensichtlich an Symptomen bereits leiden, nicht getestet werden, sondern stattdessen in eine ärztliche Einrichtung geschickt werden.

Unter Berücksichtigung der skizzierten Rahmenbedingungen ist die Vornahme von SARS-CoV-2-PCR oder SARS-CoV-2-PoC Antigentests durch entsprechend geschultes Personal in der Apotheke zulässig.

gez. Dr. Douglas